

„Die Wahl des Kirchenvorstandes fällt in Ermangelung einer für eine Wahl ausreichenden Kandidatenanzahl aus. Der Generalvikar beabsichtigt, einen Verwaltungsrat einzusetzen, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat (vgl. § 9 Absatz 7 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG). Als Mitglieder des künftigen Verwaltungsrates sollen diejenigen Personen eingesetzt werden, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Einsetzung des Verwaltungsrates wird durch entsprechendes Dekret im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.“

„Die Wahl zum Gemeindeteam für die Gemeinde Plön/ Lütjenburg fällt in Ermangelung einer für eine Wahl ausreichenden Kandidatenanzahl aus. Der Wahlvorstand wird zur Erreichung der Mindestanzahl von drei Personen zunächst weiterhin um Kandidaten werben; der Generalvikar beabsichtigt, diese Personen, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, zu Beauftragten, denen die Aufgaben eines Gemeindeteams obliegen, zu ernennen. Für den Fall, dass sich mindestens zwei Personen zur Mitarbeit bereit erklären, beabsichtigt der Generalvikar, abweichend von § 2 Satz 1 GTWahlG, diese beiden Personen ebenfalls zu Beauftragten zu ernennen. Die Beauftragung lediglich einer Einzelperson kommt aus Rechtsgründen (Vier-Augen-Prinzip) nicht in Betracht. Die Beauftragung würde durch entsprechendes Dekret im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.“

Hamburg, 11. August 2021

Generalvikar Ansgar Thim